

Professor Dr. Diethelm Kleszczewski und Dr. Katrin Hawickhorst, Leipzig*

Original-Examensklausur: „Rotwein und Rechtschaffenheit“

THEMATIK	Verkehrsdelikte, Aussagedelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene, Examenskandidaten
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HIFLSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Die K war zu einem festlichen Empfang eingeladen. Sie hatte vor, nach dem Ende des Festes wieder mit dem Auto nach Hause zurückzukehren. Auf dem Fest traf sie zu ihrer Überraschung ihren alten Studienfreund S. Aus Wiedersehensfreude sagte sie zu ihm: „Heute schauen wir mal tief ins Glas.“ Im Laufe des Abends trank sie mit ihm mehrere Gläser schweren Rotweins. Obwohl sie wusste, wie gefährlich es war, betrunken Auto zu fahren, stieg sie gegen 23:00 Uhr in ihren PKW und fuhr besonders vorsichtig los. Zu diesem Zeitpunkt betrug ihre Blutalkoholkonzentration (BAK) mindestens 2,1 Promille. Nicht auszuschließen ist auch, dass die K eine BAK von mehr als 3,0 Promille aufwies. Die K rechnete ernsthaft damit, eine BAK von mehr als 2,0 Promille zu haben, und fand sich damit ab. Auf ihrem Heimweg bog die K mit ihrem PKW voller Schwung in eine Straße ein, an deren Anfang sich ein beleuchteter Zebrastreifen befand. Hier überquerte die F die Straße. K sah sie zwar, war

* Der Verfasser *Kleszczewski* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Leipzig. Die Verfasserin *Hawickhorst* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur war Bestandteil der Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Leipzig im Sommersemester 2011.

jedoch aufgrund ihrer Alkoholisierung nicht mehr in der Lage, rechtzeitig zu bremsen. Ihr PKW fuhr daher frontal auf die F zu. Diese sprang geistesgegenwärtig nach vorn und blieb so unverletzt. K hielt ihren PKW wenige Meter später völlig geschockt an und begab sich zur F. Diese hatte in der Zwischenzeit die Polizei gerufen. Nach einigen Minuten kam eine Polizeistreife und nahm das Unfallgeschehen auf. Dabei wies sich die K bereitwillig aus und gab von sich aus an, unfallbeteiligt gewesen zu sein.

Gegen K wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ihr Rechtsanwalt R erläuterte der K die Rechtslage. Dies brachte sie auf die Idee, den S zu bitten, zu ihren Gunsten auszusagen. Sie rief deshalb den S zu dem Zweck an, diesen zu einer Falschaussage zu überreden. Während des Gesprächs erzählte sie dem S von dem Beinahe-Zusammenstoß mit F und dem Ermittlungsverfahren. In dem Augenblick, in dem sie gegenüber S ihre Bitte äußern wollte, zu ihren Gunsten als Zeuge auszusagen, jedoch noch bevor sie zu Wort kam, erklärte sich der S zur völligen Überraschung der K spontan selbst bereit, vor Gericht zu bekunden, dass sie, die K, allenfalls zwei bis drei Gläser Wein getrunken habe. Der S galt bisher als besonders rechtschaffener Mann. Die K hatte daher kaum damit gerechnet, ihn von ihrem Vorhaben überhaupt überzeugen zu können. Sie war daher umso mehr durch dessen Angebot erleichtert.

K nahm ihn zu ihrer zweiten Besprechung mit R mit. Sie ging nun davon aus, dass sich der S offenbar nicht mehr erinnern konnte, wie viel sie getrunken hatte, wollte dies gegenüber ihm freilich nicht mehr aufklären. S wusste jedoch sehr wohl, dass die K mehr als drei Gläser Wein getrunken hatte. Er ging zudem davon aus, dass sie fahruntüchtig gewesen sei und sich strafbar gemacht habe. Er wollte sie aber vor Strafe bewahren. Die K stellte den S dem R als besonders rechtschaffen vor. Darauf wiederholte der S seine Zusage, zugunsten der K auszusagen. Der R entschloss sich, den S in der Hauptverhandlung als Zeugen zu benennen, um so einen Freispruch für K zu erwirken. Dabei schloss der R es nicht aus, dass der S bewusst die Unwahrheit sagen könnte. Aufgrund des guten Leumunds von S hielt es der R aber auch für möglich, dass die Trinkmengenangaben des S der Wirklichkeit entsprachen. Diese Verteidigungschance wollte er der K nicht nehmen.

In der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter am AG Leipzig stellte der R den Antrag, den S als Zeugen zu der von K eingenommenen Trinkmenge zu hören. Das Gericht gab dem Beweisantrag statt. Der S wurde in den Zeugenstand gerufen und belehrt. Daraufhin sagte er aus, er erinnere sich genau, dass die K am Tattage lediglich zwei bis drei Gläser Rotwein getrunken habe. Daraufhin bekam der Richter Zweifel an der mit dem Atemalkoholmessgerät ermittelten BAK. Für ihn stand nun weder fest, ob die BAK zur Tatzeit mehr als 2,1 Promille, noch, ob sie weniger als 2,1 Promille oder mehr als 3,0 Promille betragen hat. Er sprach daher die K frei. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung gegen das Urteil ein.